

Zugmaschinen

ZUGM.ACKERSCHLEPPER oder ZUGM.GERAETETRAEGER

Schl. Nr. ZUGM.ACKERSCHLEPPER EG-Typgenehmigung n.
8710 2003/37/EG oder EBE

Schl. Nr. ZUGM. GERAETETRAEGER EG-Typgenehmigung n.
8720 2003/37/EG oder EBE

Die Eignung des Fahrzeuges als Zugmaschine-Ackerschlepper oder Zugmaschine-Geräteträger ist wie folgt nachzuweisen:

- Eine geeignete Anhängervorrichtung muss vorhanden sein.
- Die Zugkraft muss mindestens das 0,3fache des zulässigen Gesamtgewichts des Zugfahrzeuges betragen ($F = 0,3 \times zGG$).
- (Gegebenenfalls) Anbau von Arbeitsgeräten.

Amtliches Kennzeichen

- Vorgeschrieben: vorn und hinten (§ 60 StVZO)
- Für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (bbH) von höchstens 40 km/h ist eine verkleinerte Version möglich.

Rückspiegel

- Für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (bbH) von höchstens 40 km/h vorgeschrieben: Ein Rückspiegel links (74/346/EWG).
- Für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (bbH) von mehr als 40 km/h vorgeschrieben: Je ein Spiegel rechts und links (§ 56 StVZO).

Geschwindigkeitsmesser

- Nicht erforderlich.

Sicherung gegen unbefugte Benutzung

- Nicht vorgeschrieben.

Rückwärtsgang

- Vorgeschrieben bei einem Leergewicht von mehr als 400 kg (§ 39 StVZO, 79/533/EWG).
- *Ausnahmegenehmigung wird nicht befürwortet.*

Umsturzschutzvorrichtung

- Nicht vorgeschrieben (77/536/EWG).

Abgasuntersuchung

- Nicht vorgeschrieben (§ 47a StVZO).

Fahrerlaubnis

Erforderlich:

- Klasse B;
- Klasse T bei Einsatz zu lof-Zwecken bei bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von höchstens 60 km/h.
- Klasse L bei Einsatz zu lof-Zwecken bei bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von höchstens 32 km/h.

Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge

Bis zu 350 kg Leergewicht und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von bis zu 45 km/h und/oder einem Hubraum von bis zu 50 cm³ ist eine Betriebserlaubnis erforderlich. Eine Zulassung ist nicht erforderlich (§ 18 Abs. 4 StVZO).

Schl. Nr. LEICHT KFZ EG-Typgenehmigung nach
2404 bis 45 km/h 2002/24/EG oder EBE

Versicherungskennzeichen

- Hinten am Fahrzeug vorgeschrieben.

Fahrerlaubnis

- Erforderlich: Klasse B, ab 1. Februar 2005 auch Klasse S (FeV).

Pkw

Bei Fahrzeugen mit einem Leergewicht über 400 kg und/oder einer Motorleistung von mehr als 15 kW handelt es sich um Pkw (M1 Fahrzeuge). Diese müssen den Vorschriften der StVZO (70/156/EWG) genügen.

Schl.Nr. PKW OFFEN EG-Typgenehmigung nach
0101 70/156/EG oder EBE

QUADS



wichtige Hinweise
Vorschriften

Für alle Quads gilt:

Helmtragepflicht

- Eine Helmtragepflicht besteht nicht (§ 21a StVO). Bei EBE-Fahrzeugen kann eine Helmtragepflicht als Auflage in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden (§ 30 StVO).

Warndreieck

- Ein Warndreieck muss mitgeführt werden (Mitführpflicht nach § 53a StVO). *Ausnahmegenehmigung wird nicht befürwortet.*

Erste-Hilfe-Material

- Erste-Hilfe-Material muss mitgeführt werden (Mitführpflicht nach § 35h StVO). *Mitführpflicht entfällt beim Einsatz in Iof-Betrieben.*

Ausnahmegenehmigungen

Wenn Ausnahmegenehmigungen von bestimmten Paragraphen der StVZO erforderlich sind, so finden sich diese im Gutachten nach § 21 StVZO unter Ziffer 33 mit dem Hinweis

AUSN.GEN.ERFORDERLICH

Die Ausnahmegenehmigung wird nach § 70 StVZO durch die zuständige Behörde erteilt und muss im Fahrzeug mitgeführt werden.

Vierrädrige Kraftfahrzeuge

4-RAEDR. KFZ Z. PERS. BEF. bis 400 kg Leergewicht und/oder bis 15 kW Motorleistung

4-RAEDR. KFZ Z. GUET. BEF. bis 550 kg Leergewicht und/oder bis 15 kW Motorleistung

Schl. Nr.	4-RAEDR.KFZ Z. PERS.BEF.	EG-Typgenehmigung n.
2604		2002/24/EG oder EBE

Schl. Nr.	4-RAEDR.KFZ Z. GUET.BEF.	EG-Typgenehmigung n.
2614		2002/24/EG oder EBE

Amtliche Kennzeichen

- Vorn und hinten vorgeschrieben (§ 60 StVZO).
- *Ausnahmegenehmigung wird nicht befürwortet. (Rili. zu § 21 StVZO, Merkblatt für die Begutachtung von QUADS vom 2. Januar 2004 [VkB]. S. 26 Nr. 19] S 33/36.15.15)*
- Abmessungen: Breite 280 mm, Höhe 210 mm (93/94/EWG)
- Anbringungshöhe (93/94/EWG):
 - Unterkante mindestens 200 mm
 - Oberkante maximal 1.500 mm
- Maximale Neigung: nach oben 30 Grad; nach unten 15 Grad (93/94/EWG)

Rückspiegel

- Zwei Rückspiegel sind vorgeschrieben.
- Größe: mindestens 60 cm² (§ 56 StVZO). Achtung: Bei Fahrzeugen, die nach dem 17. Juni 2003 zugelassen wurden, muss für die Spiegel eine EG-Typgenehmigung vorliegen (97/24/EG).

Geschwindigkeitsmesser

- Vorgeschrieben (§ 57 StVZO). Achtung: Bei Fahrzeugen, die nach dem 17. Juni 2003 zugelassen wurden, muss für den Geschwindigkeitsmesser eine EG-Typgenehmigung vorliegen (2002/24/EG, 2000/7/EG).

Sicherung gegen unbefugte Benutzung

- Vorgeschrieben (§ 38a StVZO). Für loses Zubehör ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Achtung: Bei Fahrzeugen, die nach dem 17. Juni 2003 zugelassen wurden, muss diese Sicherung vom Hersteller fest angebaut sein (93/33/EWG).

Lichttechnische Einrichtungen

Besonderheiten bei EZ ab 17.06.2003:

- Vorgeschrieben: Warnblinkanlage, Begrenzungsleuchte.
- Nicht vorgeschrieben, aber zulässig: Nebelscheinwerfer, Nebelschlussleuchte, Rückfahrcheinwerfer, seitliche Rückstrahler (93/92/EWG).
- Bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1.300 mm müssen jeweils zwei Scheinwerfer, Rückleuchten, Bremsleuchten usw. angebaut sein.

Bereifung

- Bauartgenehmigt mit vorgeschriebener Kennzeichnung hinsichtlich Größe, Bauart, Tragfähigkeit und Geschwindigkeit.
- Für Quads als „Fahrzeuge für besondere Verwendungsbedingungen“ sind andere Reifen zulässig, wenn die Eignung für die Betriebsbedingungen des Fahrzeugs nachgewiesen ist, etwa durch eine Herstellerbescheinigung (97/24/EG Kapitel I, Anh. III).

Abgasuntersuchung

- Vorgeschrieben ab einem zulässigen Gesamtgewicht (zGG) von 400 kg und ab einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von 50 km/h (§ 47a StVZO).

Sicherheitsgurte

- Nicht vorgeschrieben (§ 35a StVZO).

Fahrerlaubnis

- Erforderlich: Klasse B (FeV).

bbH: bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit
zGG: zulässiges Gesamtgewicht
Iof: land- oder forstwirtschaftliche

NOTIZEN

Herausgeber:

KÜS Bundesgeschäftsstelle

Kraftfahrzeug-Überwachungsorganisation
freiberuflicher Kfz-Sachverständiger e. V.

Zur KÜS 1
66679 Losheim am See

Telefon: +49 (0) 6872 9016 0
Telefax: +49 (0) 6872 9016 123
E-Mail: info@kues.de
Internet: www.kues.de

Diese Broschüre wurde Ihnen überreicht durch Ihren KÜS-Partner: